

# **INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 720 (REVISED) VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS IM ZUSAMMENHANG MIT SONSTIGEN INFORMATIONEN (ISA [DE] 720 (Revised))**

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2016 enden)

[ISA [DE] 720 (Revised) gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung .....	3
1.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE] .....	3
1.2.	Anwendungszeitpunkt .....	5
2.	Ziele .....	5
3.	Definitionen .....	5
4.	Anforderungen .....	6
4.1.	Erlangung der sonstigen Informationen .....	6
4.2.	Lesen und Würdigung der sonstigen Informationen .....	7
4.3.	Reaktion, wenn eine wesentliche Unstimmigkeit vorzuliegen scheint oder sonstige Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen .....	7
4.4.	Reaktion, wenn der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt .....	8
4.5.	Reaktion, wenn eine wesentliche falsche Darstellung im Abschluss [oder in den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben] vorliegt oder eine Aktualisierung des Verständnisses von der Einheit und ihrem Umfeld durch den Abschlussprüfer notwendig ist .....	9
4.6.	Vermerk .....	9
4.6.1.	In Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebener Vermerk .....	10
4.7.	Dokumentation .....	11
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen .....	11
5.1.	Definitionen .....	11
5.1.1.	Geschäftsbericht (Vgl. Tz. 12(a)) .....	11
5.1.2.	Falsche Darstellung der sonstigen Informationen (Vgl. Tz. 12(b)) .....	13
5.1.3.	Sonstige Informationen (Vgl. Tz. 12(c)) .....	14
5.2.	Erlangung der sonstigen Informationen (Vgl. Tz. 13) .....	14
5.3.	Lesen und Würdigung der sonstigen Informationen (Vgl. Tz. 14-15) .....	16

5.3.1. Würdigung, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und dem Abschluss vorliegt (Vgl. Tz. 14(a)) .....	17
5.3.2. Würdigung, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen den sonstigen Informationen und den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen des Abschlussprüfers vorliegt (Vgl. Tz. 14(b)) .....	18
5.3.3. Aufmerksam bleiben für sonstige Anzeichen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen (Vgl. Tz. 15) .....	20
5.4. Reaktion, wenn eine wesentliche Unstimmigkeit vorzuliegen scheint oder sonstige Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen (Vgl. Tz. 16).....	21
5.5. Reaktion, wenn der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt ....	22
5.5.1. Reaktion, wenn der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass eine wesentliche falsche Darstellung in vor dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen vorliegt (Vgl. Tz. 18) .....	22
5.5.1.1. Auswirkungen auf den Vermerk (Vgl. Tz. 18(a)).....	23
5.5.1.2. Niederlegung des Auftrags (Vgl. Tz. 18(b)) .....	23
5.5.1.3. Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors (Vgl. Tz. 18(b)) .....	23
5.5.2. Reaktion, wenn der Abschlussprüfer den Schluss zieht, dass eine wesentliche falsche Darstellung in nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen vorliegt (Vgl. Tz. 19) .....	23
5.6. Reaktion, wenn eine wesentliche falsche Darstellung im Abschluss [oder in den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben] vorliegt oder eine Aktualisierung des Verständnisses von der Einheit und ihrem Umfeld durch den Abschlussprüfer notwendig ist (Vgl. Tz. 20) .....	25
5.7. Vermerk (Vgl. Tz. 21-24) .....	25
5.7.1. Beispiele für Erklärungen (Vgl. Tz. 21-22).....	25
5.7.2. Auswirkungen auf den Vermerk, wenn das Prüfungsurteil zum Abschluss eingeschränkt oder versagt ist (Vgl. Tz. 23) .....	26
5.7.2.1. Eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund einer wesentlichen falschen Darstellung im Abschluss .....	26
5.7.2.2. Eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund eines Prüfungshemmnisses .....	26
5.7.2.3. Versagtes Prüfungsurteil.....	27
5.7.2.4. Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils .....	27
5.7.3. In Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebener Vermerk (Vgl. Tz. 24).....	27
Anlage 1 (Vgl. Tz. 14, A8) .....	29
Beispiele für Beträge oder sonstige Angaben, die in den sonstigen Informationen enthalten sein können.....	29
Anlage D.2 (Vgl. Tz. 21-D.22.1, A53-D.A53.1) .....	31
Beispiele für Bestätigungsvermerke im Zusammenhang mit sonstigen Informationen bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung	

ISA [DE] 720 (Revised)

der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen .....	31
Anlage 2 (Vgl. Tz. 21-22, A53) .....	59
Beispiele für Vermerke des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen [nicht verwendbar bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen] ....	59

*International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 720 (Revised) „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.*